

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 63 -BM 262 / BoD-041

öffentlich

V 217/2013

Amt: - 63 -

BeschlAusf.: - - 63 - -

Datum: 13.05.2013

Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-
------------	-----	--------	----------------	----------------------

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung	11.06.2013	beschließend
--------------------------------	------------	--------------

Betrifft: **Eintragung in die Denkmalliste (Teil B) der Stadt Erftstadt**
Eintragung eines Kreisgraben (Reihengräberfeld) in die städtische Denkmalliste (Teil B) unter der lfd. BoD-Nr. 041

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen
gez. Overhoff

Erftstadt, den 24. Mai 2013

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Eintragung des Kreisgrabens (Reihengräberfeld) gemäß vorliegendem Antrag vom 12.12.2012 des Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in der Gemarkung X, Flur X, Flurstück X in Erftstadt unter der lfd. BoD-Nr. 041.

Begründung:

Der Kreisgraben (Reihengräberfeld) kann als Rest eines Hügelgrabens angesehen werden. Diese Anlage weist einen Durchmesser von 22m auf, und gehört damit zu den größeren Anlagen seiner Art im Rheinland. Weitere Kreisgräben befinden sich in unmittelbarer Nähe. Bei dem im Luftbild befund dargestellten Kreisgraben handelt es sich nur um einen Ausschnitt der ehemals vorhandenen Gräberfelder. Der Kreisgraben dokumentiert einen Grabhügel, der als zentraler Bestattungsort anzusprechen ist und in dem und / oder um den herum weitere Bestattungen erfolgten. Dabei dürfte es sich in erster Linie um Brandgräber mit Urnenbestattungen gehandelt haben. Für den Schutz und Erhalt der Kreisgrabenanlage (Reihengräber) stehen wissenschaftliche Gründe im Vordergrund, da sich an den erhaltenen Zeugnissen im Boden noch offene Fragen zur metallzeitlichen Besiedlung und den Bestattungsriten klären lassen. An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse, da es für die Geschichte des Menschen, der Stadt Erftstadt und seiner Umgebung bedeutend ist und insbesondere volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Gründe für seine Erhaltung sprechen. Die Voraussetzungen des § 2 DSchG NW sind somit als erfüllt anzusehen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung und Eintragung in die Denkmalliste vorliegen, empfiehlt die Verwaltung der Unterschutzstellung dieser Kreisgrabenanlage zuzustimmen.

In Vertretung

(Erner)